

RS Vfgh 1987/3/11 B247/85, B248/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.1987

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

IESG 1977 §1 Abs2

IESG 1977 §7 Abs6 idFBGBl 613/1983

IESG 1977 §8

ABGB §1397

Leitsatz

Willkür durch begründungslose (mit dem klaren Wortlaut in Widerspruch stehende) Annahme, daß gesicherte Ansprüche durch Abtretung ihre Sicherung verlieren; Unterstellen eines verfassungswidrigen Gesetzesinhaltes durch die Annahme einer derart unterschiedlichen, grob unsachlichen Behandlung von Arbeitnehmern; Verletzung im Gleichheitsrecht

Rechtssatz

Abweisung von Anträgen der Beschwerdeführer auf Zuerkennung von Ausfallgeld nach dem Insolvenz-EntgeltsicherungsG und auf Auszahlung (unter Vorlage der Zessionsurkunde) an den Zessionar (der nach Abtretung der Bezügeforderungen der Beschwerdeführer gegen ihren Dienstgeber diese Forderungen der Beschwerdeführer bezahlt hatte).

Nach §1 Abs1 IESG, BGBl. 324/1977 idFBGBl. 580/1980, haben Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen sowie die Rechtsnachfolger von Todes wegen dieser Personen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs2 gesicherten Ansprüche.

§8 bestimmt, daß der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch pfändbar, verpfändbar und übertragbar ist. Nach §7 Abs6 sind im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder der Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld (§8) die entsprechenden Teilbeträge dem Berechtigten zu zahlen. Durch die IESG-Novelle BGBl. 613/1983 wurde diesem Satz der Halbsatz angefügt: "..., sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides ... vorgelegt wurden" (Artl Z2 litb). Nach den Erläuterungen der RV dieser Novelle (96 BlgNR XVI. GP, 4) sollte dadurch klargestellt werden, daß eine Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld für gepfändete oder übertragene gesicherte Ansprüche nur dann erfolgen kann, wenn das Arbeitsamt hievon vor Bescheiderlassung durch Vorlage der entsprechenden Nachweise Kenntnis hat.

Aus den genannten Vorschriften folgt nach Meinung des

Verfassungsgerichtshofes mit unüberbietbarer Deutlichkeit, daß gesicherte Ansprüche durch Abtretung ("... übertragen worden sind ...", §1 Abs2) ihre Sicherung nicht verlieren, sondern vielmehr das Ausfallgeld an den Zessionar auszuzahlen ist ("... im Falle der Übertragung ... dem Berechtigten zu zahlen", §7 Abs6). Dieses

Ergebnis wird durch Wortlaut und Absicht der Novelle 1983 nur bestätigt. Ihm trägt auch das von den Beschwerdeführern bei ihrer Antragstellung benutzte vorgedruckte Formular (BMS-Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld - Juli 1981 S VIII 3 37) durch Frage 13 (über Pfändungen, Verpfändungen oder Übertragungen und Name und Adresse des Gläubigers) Rechnung.

Abweisung von Anträgen der Beschwerdeführer (Dienstnehmer eines insolventen Betriebes) auf Zuerkennung von Ausfallgeld nach dem Insolvenz-EntgeltsicherungsG und auf Auszahlung ihrer (zwischenzeitig abgetreten) Bezügeforderungen aus dem Dienstverhältnis an den Zessionar.

Eine dem klaren Gesetzeswortlaut des §7 Abs6 IESG ohne den leisesten Versuch einer Begründung der abweichenden Meinung entgegenlaufende Vorgangsweise ist geradezu ein Akt der Willkür. Die Behörde unterstellt dem Gesetz damit außerdem einen verfassungswidrigen Inhalt: Da sie nicht etwa annimmt, daß der Zessionar Ausfallgeld begehren kann, läuft ihre Ansicht darauf hinaus, daß eine Abtretung die Sicherung eines Anpruchs überhaupt verloren gehen läßt. Bei Uneinbringlichkeit der abgetretenen Forderung - und diese Uneinbringlichkeit ist für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers gerade typisch - bliebe daher der Zedent dem Rückgriff des Zessionars (§1397 ABGB) ausgesetzt, ohne gegen dessen Ansprüche gesichert zu sein. Eine derart unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern, welche die Auszahlung von Ausfallgeld abwarten können, und solchen, die gezwungen sind, sich durch Verkauf der offenen Forderung die Mittel zum Unterhalt zu beschaffen, wäre grob unsachlich. Die (entgeltliche) Abtretung eines nicht ohne weiteres durchsetzbaren Anpruchs ändert das Sicherheitsbedürfnis des Arbeitnehmers nicht. Meist wird sie sogar ein besonderes Sicherheitsbedürfnis anzeigen. Der Gesetzgeber muß unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes dem Arbeitnehmer zumindest den Anspruch auf Sicherung durch Zahlung an den Zessionar wahren (wobei es eine andere, hier nicht zu prüfende Frage rechtspolitischer Zweckmäßigkeit ist, ob - auch - der Zessionar selbst Ausfallgeld begehren kann).

Aufhebung der angefochtenen Bescheide wegen Verletzung im Gleichheitsrecht.

Entscheidungstexte

- B 247,248/85
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.03.1987 B 247,248/85

Schlagworte

Arbeitsrecht, Entgeltfortzahlung, Zivilrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B247.1985

Dokumentnummer

JFR_10129689_85B00247_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at